



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 112/2025
vom 17. Juli 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8400
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 417/6 §§ 1 und 2 des Strafgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Dezember 2024, dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 417/6 §§ 1 und 2 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, indem er bestimmt, dass davon ausgegangen wird, dass ein Minderjähriger, der das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen einer sexuellen Beziehung nicht aus freiem Willen einwilligen kann, wenn sein Partner volljährig ist und ihm gegenüber einen Altersunterschied von mehr als drei Jahren aufweist, während der gleiche Minderjährige, der das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen einer sexuellen Beziehung mit seinem volljährigen Partner aus freiem Willen einwilligen kann, wenn dieser ihm gegenüber einen Altersunterschied von weniger als drei Jahren oder von drei Jahren aufweist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das Gesetz vom 21. März 2022 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches und über die Klagebefugnis in Bezug auf das Sexualstrafrecht » (nachstehend: Gesetz vom 21. März 2022) fügt in das Strafgesetzbuch neue Definitionen von « Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit » ein.

B.2.1. Unter Vergewaltigung versteht man jede « Tat, die aus einer sexuellen Penetration [...] besteht oder diese umfasst und die an einer Person oder mit Hilfe einer Person begangen wird, die darin nicht einwilligt » (Artikel 417/11 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2022).

B.2.2. Artikel 417/6 des Strafgesetzbuches mit der Überschrift « Einschränkungen der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen », eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2022, bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich von § 2 wird davon ausgegangen, dass Minderjährige unter sechzehn Jahren nicht aus freiem Willen einwilligen können.

§ 2. Ein Minderjähriger, der das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann aus freiem Willen einwilligen, wenn der Altersunterschied zu der anderen Person nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Zwischen Minderjährigen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und im gegenseitigen Einverständnis handeln, liegt keine Straftat vor, wenn der Altersunterschied zwischen ihnen mehr als drei Jahre beträgt.

§ 3. Es wird davon ausgegangen, dass ein Minderjähriger nie aus freiem Willen einwilligen kann:

1. wenn der Täter ein Verwandter oder Verschwägerter in aufsteigender gerader Linie oder ein Adoptierender oder ein Verwandter oder Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder jegliche andere Person, die eine ähnliche Position in der Familie innehat, oder jegliche Person, die gewöhnlich oder gelegentlich mit dem Minderjährigen zusammenwohnt und unter deren Autorität der Minderjährige steht, ist oder

2. wenn die Tat dadurch ermöglicht wurde, dass der Täter eine anerkannte Vertrauens-, Autoritäts- oder Einflussposition dem Minderjährigen gegenüber ausgenutzt hat, oder

3. wenn die Tat als unzüchtige Handlung oder Handlung der Prostitution, wie erwähnt in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 mit der Überschrift ‘ Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zum Zwecke der Prostitution ’ , angesehen wird ».

B.2.3. Ein « Minderjähriger » im Sinne von Artikel 417/6 des Strafgesetzbuches ist eine « Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat » (Artikel 100^{ter} des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2000 « über den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen »). Ein Volljähriger ist also eine Person im Alter von achtzehn Jahren oder älter.

B.2.4. Die in Paragraph 2 von Artikel 417/6 des Strafgesetzbuches erwähnten Altersunterschiede werden auf der Grundlage des Geburtsdatums der betreffenden Personen berechnet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, SS. 59, 60 und 348).

B.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass außer in den in Artikel 417/6 § 3 des Strafgesetzbuches beschriebenen Situationen die Tat der sexuellen Penetration, die an einer einwilligenden Person, die das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, durch eine Person, die das vierzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird, nicht als Vergewaltigung eingestuft werden kann, während die Tat der sexuellen Penetration, die an derselben Person, durch eine Person im Alter von mindestens achtzehn Jahren begangen wird, als Vergewaltigung einzustufen ist, wenn der Altersunterschied zwischen diesen Personen mehr als drei Jahre beträgt.

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der Gerichtshof insbesondere gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 417/6 § 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von volljährigen Personen entstehen lässt, die noch nicht neunzehn Jahre alt sind und die außer in den in Artikel 417/6 § 3 dieses Gesetzbuches erwähnten Situationen eine Tat der sexuellen Penetration an Personen, die das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, mit deren Einwilligung begehen, und zwar einerseits den vorerwähnten volljährigen Personen, die zu den vorerwähnten Minderjährigen einen Altersunterschied von weniger als drei Jahren aufweisen, und andererseits den vorerwähnten volljährigen Personen, die zu den vorerwähnten Minderjährigen einen Altersunterschied von drei bis vier Jahren aufweisen.

Nur die volljährigen Personen der zweiten oben beschriebenen Kategorie können in Anwendung der in Verbindung miteinander betrachteten Artikel 417/11 und 417/6 des Strafgesetzbuches wegen Vergewaltigung verfolgt werden.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Die Frage der Tadelnswürdigkeit bestimmter Taten und deren Einstufung als Straftat gehören zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

Der Gerichtshof würde auf den der gesetzgebenden Gewalt vorbehaltenen Bereich übergreifen, wenn er bei der Feststellung, dass ein Verhalten als Straftat eingestuft wird, ein vergleichbares Verhalten aber nicht, und bei der Frage nach der Rechtfertigung dieses Unterschieds eine Prüfung vornehmen würde, die auf einem Werturteil bezüglich der Tadelnswürdigkeit dieser Verhaltensweisen beruht, und sich nicht auf jene Fälle beschränken würde, in denen die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt derart inkohärent wäre, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied führt.

B.7. Der dem Gesetz vom 21. März 2022 zugrunde liegende Gesetzentwurf lehnt sich an die Arbeiten des durch ministeriellen Erlass vom 30. Oktober 2015 geschaffenen Ausschusses für Strafrechtsreform an (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2141/001, SS. 4 bis 6).

B.8. Die Bestimmung des Alters, ab dem davon ausgegangen werden kann, dass eine Person fähig ist, aus freiem Willen in sexuelle Handlungen einzuwilligen, die in Artikel 417/6 des Strafgesetzbuches geregelt ist, ist eine delikate Angelegenheit (ebenda, S. 11).

Die letztgenannte Gesetzesbestimmung ist Teil einer Gesamtheit von Bestimmungen, die darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Minderjährigen gegen sexuellen Missbrauch einerseits und der Beachtung der sexuellen Selbstbestimmung der Minderjährigen andererseits herzustellen. In der Begründung dieser Bestimmung wird daran erinnert, dass diese « vor allem » darauf abzielt, « Missbräuche » zu verhindern und zu ahnden, und « keineswegs » darauf, « einvernehmliche sexuelle Handlungen zu bestrafen » (ebenda). Der Gesetzgeber hebt ebenfalls hervor, dass laut Artikel 18 des am 25. Oktober 2007 in Lanzarote unterzeichneten Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch die Verpflichtung für die vertragschließenden Staaten, sexuelle Handlungen mit einem Kind, das noch nicht das gesetzliche Alter für solche Handlungen erreicht hat, als Straftaten zu umschreiben, nicht die Regelung der einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Minderjährigen zum Gegenstand hat (ebenda).

B.9.1. Im Gesetzesvorentwurf zur Reform von Buch 2 des Strafgesetzbuches, der 2018 auf der Grundlage der Arbeiten des in B.7 erwähnten Ausschusses für Strafrechtsreform ausgearbeitet wurde, war vorgesehen, dass eine Person, die das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht aus freiem Willen in eine sexuelle Handlung mit einer fünf Jahre älteren Person einwilligen kann (StR, Gutachten Nr. 64.121/1, 23. November 2018, SS. 2 und 3, 31 und 106).

B.9.2. Der Gesetzesvorentwurf, der dem Gesetz vom 21. März 2022 zugrunde lag und 2021 auf der Grundlage der Arbeiten desselben Ausschusses ausgearbeitet wurde, bestimmte, dass davon ausgegangen wird, dass eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, nie aus freiem Willen einwilligen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2141/001, S. 95).

In Bezug auf diesen Vorentwurf hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in einem Gutachten vom 25. Mai 2021 an den « breiten Ermessensspielraum » der gesetzgebenden Gewalt erinnert. Sie wies aber darauf hin, dass diese in der Lage sein muss, die Gründe darzulegen, weshalb sie davon ausging, dass eine sexuelle Handlung, in die eine Person im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren aus freiem Willen eingewilligt hat, immer als Straftat eingestuft werden muss. Dem Staatsrat zufolge musste die gesetzgebende Gewalt nachweisen, dass sie in diesem Zusammenhang « alle relevanten Elemente » berücksichtigt hat, etwa die « gesellschaftliche Entwicklung in diesem Bereich » sowie die Ergebnisse der

« wissenschaftlichen Forschung », aus denen offensichtlich hervorgeht, dass in den meisten Fällen Personen in diesem Alter bewusst handeln und fähig sind, « ihre sexuellen Grenzen deutlich zu machen » (ebenda, SS. 137 und 138).

B.9.3. Der Gesetzentwurf, den die Regierung infolge dieses Gutachtens des Staatsrates am 19. Juli 2021 in der Kammer hinterlegt hat, bestimmte, dass eine Person im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren fähig ist, in eine sexuelle Handlung einzuwilligen, sofern der Altersunterschied zu ihrem Partner nicht mehr als zwei Jahre beträgt (ebenda, SS. 154 und 155).

Zahlreiche Personen und Einrichtungen, die von der Kammer gebeten wurden, ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf bei dessen Prüfung im Parlamentsausschuss abzugeben, haben erklärt, dass dieser Altersunterschied zu gering sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, SS. 19, 35, 57, 208, 209, 271, 272 und 348; DOC 55-2141/002, S. 3; DOC 55-2141/005, S. 26), und zwar in Anbetracht der « normalen sexuellen Entwicklung der Jugendlichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, S. 181), ihrer « psychologischen Entwicklung » (ebenda, S. 237), der Stellungnahmen der Sachverständigen im Bereich des Verhaltens der Minderjährigen, die einem Unterschied von fünf Jahren nicht entgegenstehen (ebenda, S. 210), des Bemühens, eine « natürliche Sexualität, die einer artifiziellen oder mittels pädopornographischer Bilder erfolgten Initiierung vorzuziehen ist » nicht zu « kriminalisieren », oder auch des « sexuellen Verhaltens einer gewissen Anzahl von Jugendlichen » (ebenda, SS. 254 und 317). Einige dieser Personen oder Einrichtungen haben den Abgeordneten ausdrücklich vorgeschlagen, den im Gesetzentwurf erwähnten Altersunterschied von zwei Jahren durch einen Altersunterschied von drei, vier oder fünf Jahren zu ersetzen (ebenda, SS. 181, 209, 237, 254, 271 und 272).

B.9.4. Eben im Lichte dieser Kommentare und Anregungen hat der Parlamentsausschuss schließlich beschlossen, einen Altersunterschied von drei Jahren anzunehmen, « damit für die sexuellen Beziehungen zwischen Jugendlichen keine allzu schwierigen und delikaten Situationen entstehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/002, S. 3; DOC 55-2141/006, S. 60), aber auch einen höheren Altersunterschied für einvernehmliche Beziehungen zwischen Minderjährigen im Alter von mindestens vierzehn Jahren zu erlauben (ebenda, DOC 55-2141/005, S. 26; DOC 55-2141/006, SS. 59 und 60).

Der maximale Altersunterschied von drei Jahren, von dem in Artikel 417/6 § 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches die Rede ist, entspricht dem Bemühen, « eine relativ vergleichbare Entwicklung und Reife [der Sexualpartner] zu gewährleisten » (*Ausf. Ber.*, Kammer, 17. März 2022, 170, S. 12), und zielt darauf ab sicherzustellen, dass die Beziehung im Sinne « derselben jugendlichen und auf Entdeckung ausgerichteten Geisteshaltung » stattfindet (ebenda, S. 30). Das Nichtvorhandensein einer Altersgrenze zwischen Minderjährigen im Alter von über vierzehn Jahren, von dem in Artikel 417/6 § 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches die Rede ist, zielt darauf ab zu verhindern, dass « die sexuellen Beziehungen zwischen einwilligenden Jugendlichen kriminalisiert » werden (ebenda, S. 20).

B.10.1. In diesem Kontext und außerhalb der in Artikel 417/6 § 3 des Strafgesetzbuches beschriebenen Fälle führt die Anwendung von Artikel 417/6 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches zu inkohärenten Situationen, vor denen während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. März 2022 gewarnt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, SS. 231, 232, 286 und 326; DOC 55-2141/019, S. 11; *Ausf. Ber.*, Kammer, 17. März 2022, 170, S. 55).

B.10.2. In Anwendung von Artikel 417/6 § 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und gemäß der Zielsetzung, zu verhindern, dass « die sexuellen Beziehungen zwischen einwilligenden Jugendlichen kriminalisiert » werden, begeht eine Person, die am Tag vor ihrem achtzehnten Geburtstag eine Handlung der sexuellen Penetration an einer Person vornimmt, die gerade das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und in diese Handlung einwilligt, keine Straftat, während der Altersunterschied zwischen den beiden Partnern nur sehr wenig geringer als vier Jahre ist. Infolge des Artikels 417/6 § 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches begeht dieselbe Person, die am nächsten Tag die gleiche Handlung unter den gleichen Umständen vornimmt, eine Vergewaltigung, weil sie volljährig geworden ist und zwischen den beiden Partnern ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht.

In Anwendung derselben Gesetzesbestimmung begeht eine Person, die am Tag ihres achtzehnten Geburtstags eine Handlung der sexuellen Penetration an einer Person im Alter von vierzehn Jahren und elf Monaten, die in diese Handlung einwilligt, vornimmt, eine Straftat, auch wenn diese zwei Personen seit Monaten einvernehmliche sexuelle Beziehungen unterhalten haben, die in Anwendung von Artikel 417/6 § 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches nicht geahndet werden konnten.

B.11. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese inkohärenten Situationen sich nicht ereignen könnten, wenn der in Artikel 417/6 § 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches erwähnte maximale Altersunterschied vier statt drei Jahre betragen würde oder wenn die in Artikel 417/6 § 2 Absatz 1 enthaltene Regel nicht gleichzeitig mit der in Absatz 2 desselben Paragraphen enthaltenen Regel bestehen würde.

B.12.1. In Bezug auf die Definition der Einwilligung wird in der Begründung zum Gesetzentwurf, der dem Gesetz vom 21. März 2022 zugrunde liegt, auf die « entscheidende » Beschaffenheit der « wissenschaftlichen Erkenntnisse [...] für das Sexualstrafrecht » hingewiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2141/001, SS. 14 und 15).

B.12.2. Der Ausschuss für Strafrechtsreform, an dessen Arbeiten sich – wie in B.7 in Erinnerung gerufen wurde – der Gesetzentwurf, der der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung zugrunde liegt, anlehnen, hat 2019 darauf hingewiesen, dass die « Rechtslehre immer mehr die Stellung vertritt, dass ein Jugendlicher im Alter von vierzehn Jahren in der Lage ist, sein eigenes Sexualleben zu entwickeln », dass « aus wissenschaftlicher Forschung ebenfalls hervorgeht, dass Minderjährige unter 16 Jahren die Sexualität zu erleben anfangen », dass « in Studien festgestellt wird, dass in den meisten Fällen Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren bewusst handeln und fähig sind, ihre sexuellen Grenzen deutlich zu machen » und dass die « meisten 14 bis 18 Jahre alten Jugendlichen somit vergleichbare sexuelle Entscheidungen treffen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1011/001, SS. 3 bis 5, 308 und 309).

In Anbetracht dieser Feststellungen hat es der Ausschuss für Strafrechtsreform für erforderlich gehalten, « mehr Raum für einvernehmliche sexuelle Handlungen zu schaffen » (ebenda, S. 309). Davon ausgehend, dass « aus wissenschaftlicher Forschung hervorgeht, dass eine Herabsetzung des Mindestalters von 16 auf 14 Jahre kaum Anlass zur Besorgtheit gibt », hat er die Einführung eines « flexiblen Systems » für Personen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren empfohlen (ebenda), wobei ein « zusätzlicher Schutz » vorgesehen ist, damit sexuelle Handlungen, die eine « wirkliche Gefahr » für ihre sexuelle Unversehrtheit darstellen, geahndet werden. Der besagte Ausschuss schlug zu diesem Zweck vor, davon auszugehen, dass diese Personen niemals aus freiem Willen in eine sexuelle Handlung einwilligen können, die

von einer Person vorgenommen wird, die einen Altersunterschied von über fünf Jahren aufweist (ebenda, SS. 309 und 310).

Derselbe Ausschuss räumte zwar ein, dass über die « Grenze von 5 Jahren » diskutiert werden könnte, vertrat aber den Standpunkt, dass diese Grenze « auf jeden Fall zwischen drei und fünf Jahren liegen » soll, weil aus « Forschungen hervorgegangen ist, dass das Risiko von Missbräuchen ab einem Altersunterschied von drei bis fünf Jahren exponentiell zunimmt » (ebenda, S. 310).

B.13. Im Lichte dieser Feststellungen des Ausschusses für Strafrechtsreform, der in B.8 in Erinnerung gerufenen allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes vom 21. März 2022 und der in B.9.4 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung stehen die in B.10.2 beschriebenen Folgen des Altersunterschieds von drei Jahren in keinem Verhältnis zu der mit dieser Bestimmung verfolgten Zielsetzung.

Der in B.4 beschriebene Behandlungsunterschied entbehrt somit einer sachlichen Rechtfertigung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 417/6 § 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass davon ausgegangen wird, dass ein Minderjähriger, der das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen einer sexuellen Beziehung nicht aus freiem Willen einwilligen kann, wenn sein Partner volljährig ist und wenn der Altersunterschied zu diesem Partner mehr als drei Jahre beträgt, während der gleiche Minderjährige im Rahmen einer sexuellen Beziehung mit seinem volljährigen Partner aus freiem Willen einwilligen kann, wenn der Altersunterschied weniger als drei Jahre oder drei Jahre beträgt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul